Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für das Wahlfach im Zweiten Abschnitt im Studiengang Medizin für den Leistungsnachweis Frauenheilkunde und Geburtshilfe

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin¹ in der jeweiligen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Frauenheilkunde und Geburtshilfe.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung:
 - a. Erlernen fachbezogener Anamneseerhebung und Untersuchungstechniken (u.a. transvaginaler Ultraschall, Mammasonografie, Fetometrie, Speculumeinstellungen, Stanzbiopsien)
 - b. Teilnahme an interdisziplinärer Tumorkonferenz, Hospitation in Spezialsprechstunden, Assistenz bei Operationen
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung: Die Wahlfach-Teilkomplexe gliedern sich in theoretische und praktische Einheiten auf
- (4) Literaturempfehlung: je nach Teilkomplex bitte zu Beginn des Wahlfachs beim Dozenten erfragen
- (5) Die Kapazität ist auf 5 Studierende je Wahlfach Teilkomplex begrenzt. Die Anmeldung erfolgt nach Rücksprache per E-Mail über das Sekretariat. Die Anmeldung ist ganzjährig möglich.
- (6) Zugangsvoraussetzung: bestandene Abschlussklausur Frauenheilkunde

§ 3 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden.

§ 4 Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt: Die Benotung erfolgt begleitend und anhand der Fallvorstellung oder Vorstellung einer aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichung während der gemeinsamen Abschlussrunde.
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

§ 5 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Es sind keine besonderen Materialien notwendig.
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

01.10.2019 (Datum der Bekanntgabe)

Univ.-Prof. Dr. med. M. Zygmut Lehrstuhlinhaber*in

Dr. med. P. Spring Veranstaltungsverantwortliche*r

¹ Studien- und Prüfungsordnung Medizin